

Marktflecken

Merenberg



Satzung

der

Bambini-Feuerwehr

des

Marktflecken Merenberg

Stand: 10.12.2020

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 1 Hessisches Ausländer-Teilhabegesetz Kommunalpolitik vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brandschutz- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz und des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), hat die Gemeindevertretung des Marktflecken Merenberg am 10.12.2020 folgende

Kinderfeuerwehrordnung

beschlossen:

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen.

Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 1

Name, Wesen, Aufsicht

- (1) Die Kinderfeuerwehr ist die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehren des Marktflecken Merenberg.
Im Marktflecken Merenberg gibt es eine Kinderfeuerwehr, welcher alle Ortsteile angehören.

Sie führt folgende Bezeichnung:

Bambini-Feuerwehr Marktflecken Merenberg

- (2) Die Kinderfeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern, die ihre Aktivitäten nach dem Inhalt dieser Kinderfeuerwehrordnung selbst organisieren und gestalten.
- (3) Die Kinderfeuerwehr untersteht gemäß § 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der Aufsicht des Gemeindebrandinspektors der Gemeinde, der sich eines Gemeindegemeindefeuerwehrwartes bedient.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Kinderfeuerwehr will die Kinder spielerisch an die Arbeit der Feuerwehren, z. B. durch Brandschutzerziehung, heranführen. Ebenso sollen allgemeine Aktivitäten, wie Spiel, Sport, Wanderungen und Basteln gefördert werden.
- (2) Die Kinderfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben unter den Kindern fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.
- (3) Die Kinderfeuerwehr steht für Werte wie Hilfsbereitschaft und Vielfalt. Diese Ziele und Werte sollen den Kindern in einer Art vermittelt werden, die ihnen Spaß und Freude bereitet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Kinderfeuerwehr können Kinder angehören, die das 6. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollten ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- (2) Die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr ist schriftlich beim Gemeindebrand-inspektor zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Kinderfeuerwehrmitglied hat das Recht:
 - a) bei der Gestaltung und Umsetzung der Tätigkeiten der Kinderfeuerwehr aktiv mitzuwirken und
 - b) in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied soll:
 - a) an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilnehmen,
 - b) die ihm anvertraute Kinderfeuerwehrbekleidung pfleglich behandeln und bestimmungsgemäß benutzen.

§ 5 Pädagogische Maßnahmen / Ordnungsmaßnahmen

- (1) Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Tätigkeiten der Kinderfeuerwehr zu garantieren, sind bei Verstößen gegen die Umgangsformen angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen, z. B.:
 - a) Ausschluss von Aktivitäten,
 - b) vorübergehender Ausschluss von den Zusammenkünften.
- (2) Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird von dem Gemeindecinderfeuerwehrwart ggf. nach Rücksprache mit dem gesetzlichen Vertreter umgesetzt.
- (3) Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem betroffenen Kinderfeuerwehrmitglied durch die gesetzlichen Vertreter das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich bei dem Gemeindebrand-inspektor eingehen. Dieser entscheidet über den Einspruch.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet mit:
 - a) dem vollendeten 10. Lebensjahr
(Wechsel in die Jugendfeuerwehr),

- b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss
- (2) Der Austritt muss durch die gesetzlichen Vertreter des Kindes gegenüber dem Gemeindebrandinspektor schriftlich erklärt werden.
 - (3) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Kinderfeuerwehr aus wichtigem Grund durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus der Kinderfeuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, sämtliche Ausrüstungsgegenstände an die Kinderfeuerwehr zurückzugeben.

§7

Gemeindekinderfeuerwehrwart

- (1) Der Gemeindekinderfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Gemeindekinderfeuerwehrwart, führt die Kinderfeuerwehr.
- (2) Der Gemeindekinderfeuerwehrwart muss die persönlichen Voraussetzungen nach § 11 Abs. 3 der Feuerwehrsatzung des Marktflecken Merenberg erfüllen.
- (3) Er, im Verhinderungsfall der stellvertretende Gemeindekinderfeuerwehrwart, hat Sitz und Stimme im Wehrführerausschuss nach § 15 der Feuerwehrsatzung des Marktflecken Merenberg.
- (4) Der Gemeindekinderfeuerwehrwart, der stellvertretende Gemeindekinderfeuerwehrwart werden vom Gemeindebrandinspektor vorgeschlagen und vom Gemeindevorstand auf die Dauer von fünf Jahren zum Ehrenbeamten ernannt.
- (5) Der Gemeindekinderfeuerwehrwart ist verantwortlich für die korrekte, zeitnahe und vollständige Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches.

§ 8

Kinderfeuerwehrbetreuer

- (1) Der/Die Kinderfeuerwehrbetreuer unterstützt den Gemeindekinderfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- (2) Er/Sie wird/werden von dem Gemeindebrandinspektor ernannt und muss/müssen die persönlichen Voraussetzungen nach § 11 Abs. 3 der Feuerwehrsatzung des Marktflecken Merenberg erfüllen.

§ 9

Stärke

- (1) Die personelle Stärke der Kinderfeuerwehr von mindestens sechs Mitgliedern ist anzustreben. Bei mehr als neun Mitgliedern kann die Kinderfeuerwehr in mehrere Untergruppen unterteilt werden, für die jeweils ein Kinderfeuerwehrbetreuer zuständig ist.

§ 10 Tätigkeit der Kinderfeuerwehr

- (1) Die Tätigkeit der Kinderfeuerwehr innerhalb eines Kalenderjahres ist vorab in einem Dienstplan zu dokumentieren. Dieser ist durch den Gemeindebrandinspektor in Kraft zu setzen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kinderfeuerwehrrordnung wurde am 23.09.2020 vom Wehrführerausschuss des Marktflecken Merenberg beschlossen.
- (2) Sie wurde von der Gemeindevertretung am 10.12.2020 bestätigt und ist Bestandteil der Feuerwehrsatzung des Marktflecken Merenberg.

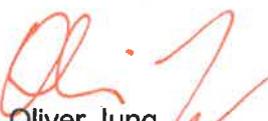
§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Kinderfeuerwehrrordnung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Merenberg, den 11.12.2020

Der Gemeindevorstand des
Marktflecken Merenberg


Oliver Jung
Bürgermeister



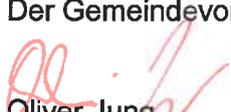
Ausfertigungstext:

Es wird hiermit bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Merenberg, den 11.12.2020



Der Gemeindevorstand


Oliver Jung
Bürgermeister